

Tutzingener Projekt "Ökologie der Zeit"

Böden als Lebensgrundlage erhalten!

Vorschlag für ein "Übereinkommen zum nachhaltigen Umgang mit Böden" (Bodenkonvention)

Inhaltsübersicht:

[I. Einleitung: Böden als zentrale Lebensgrundlage](#)

[II. Vorschlag für ein "Übereinkommen zum nachhaltigen Umgang mit Böden" \(Bodenkonvention\)](#)

[III. Zugrundeliegende Dokumente und Literatur](#)

[IV. Unterstützung des Vorschlags zu einer Bodenkonvention](#)

[V. Danksagung](#)

[VI. Bezugsquelle](#)

[VII. Autoren / Kontaktadressen](#)

Sonntag, 22. bis Mittwoch, 25.11.1998 in der Evangelischen Akademie Tutzing

[Internationale Tagung: Nachhaltiger Umgang mit Böden](#) - Initiative für eine internationale Bodenkonvention

I. Böden als Lebensgrundlage erhalten - Einführung

Die Böden sind weltweit in hohem Maße gefährdet. Dies ist von herausragender Bedeutung, denn fast die gesamte Ernährung des Menschen beruht auf der Fruchtbarkeit von Böden. Böden sind darüber hinaus Lebensraum und zentrale Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie für zahlreiche Mikroorganismen. Durch nicht-nachhaltige Formen der Bodenbewirtschaftung und durch die ständig wachsende Bebauung und Versiegelung durch Siedlungen und Verkehrsflächen werden Böden in ihren verschiedenen Funktionen degradiert oder gar gänzlich zerstört. Die vier grundlegenden Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regelungs-, Nutzungs- und Kulturfunktion) sind dadurch weltweit gefährdet.

Bodenbildungsprozesse spielen sich in sehr langen Zeiträumen ab. Durch Eingriffe des Menschen wird die Degradation von Böden beschleunigt; die Bodenbildung kann damit nicht mehr Schritt halten. Die nicht-nachhaltige Bodennutzung bewirkt, daß die Zeitskalen von Bodenbildung und Bodendegradation zunehmend auseinanderklaffen. Ein wichtiger Grund der beschleunigten Degradation sind das Unwissen und das "Überspielen" der natürlichen Rhythmen der Böden. Wenn man die typischen Zeitskalen der Bodendegradation (Jahrzehnte) ins Verhältnis setzt zu den Zeitskalen der Bodenbildungsprozesse (Jahrhunderte bis Jahrtausende), ist die Tragweite dieser Entwicklung unmittelbar einsichtig.

Verbindlichkeit statt Empfehlungen

Das Bodenproblem entspricht zwar in seiner Tragweite und Bedeutung für die Menschen und den Naturhaushalt dem globalen Klimawandel oder dem Verlust biologischer Vielfalt; es ist jedoch bislang vergleichsweise wenig öffentlich diskutiert worden und noch kaum ins Bewußtsein breiter Bevölkerungsschichten gedrungen.

Es gibt bereits einige Dokumente und Empfehlungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Böden, so z.B. die "Welt-Boden-Charta" der FAO (1981), die "Europäische Boden-Charta" des Europarats (1989) und die Kapitel 10 bis 14 der Agenda 21 der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992). Diese Texte haben jedoch bisher wenig konkrete Wirkungen erzielt, da sie nur *empfehlenden* Charakter haben.

Es bedarf daher keiner weiteren Deklarationen. Dringlich sind vielmehr *international verbindliche Regeln* zu einem nachhaltigen Umgang mit Böden. Das geeignetste Instrument dafür ist eine völkerrechtlich verbindliche *Konvention*. Beispiele dafür sind das "Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen" (Klima-Rahmenkonvention) und daneben das "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" (Biodiversitätskonvention).

Das am 17. Juni 1994 in Paris verabschiedete und am 27. Dezember 1996 in Kraft getretene "Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Länder, insbesondere in Afrika" (Wüstenkonvention) ist ein wichtiger erster Schritt zum Schutz der Böden. Die Einschränkung auf die Trockengebiete und semiariden Gebiete hat jedoch zur Folge, daß der *globale Charakter* der Bodendegradation verkannt wird und das Problem für die übrigen Gebiete "weit weg" zu sein scheint. Durch den Einsatz von Erdöl zur Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden sowie zum Betrieb von Maschinen wird die in den industrialisierten Staaten ebenfalls stattfindende Bodendegradation "maskiert" und damit erst verspätet in ihrer ganzen Tragweite erkannt.

Angesichts der langen Zeitskalen von Bodenbildungsprozessen ist es wichtig, daß nicht weiterhin wertvolle Zeit zum aktiven Umsteuern in Richtung eines nachhaltigen Umgangs mit Böden verstreicht. Deshalb ist es dringend notwendig, die Wüstenkonvention zu einer *umfassenden Bodenkonvention* weiterzuentwickeln.

Zwischen den Böden und den Regelungsbereichen bereits in Kraft getretener Konventionen bestehen zum Teil enge Bezüge. Insbesondere die Konvention zur biologischen Vielfalt ist zu nennen, da die Erhaltung der Vielfalt des Lebens in den Böden für die Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit sehr wichtig ist und zugleich die Vielfalt der Böden für die biologische Vielfalt der sie tragenden Ökosysteme eine entscheidende Größe darstellt. Dennoch könnte auch eine intensivere Behandlung der biologischen *Vielfalt in den Böden* im Rahmen der bestehenden Konvention nicht die ganze Bandbreite der Fragen eines nachhaltigen Umgangs mit Böden abdecken. Abgesehen davon wurde bisher diese Konvention fast ausschließlich auf die biologische *Vielfalt außerhalb der Böden* angewandt; die ungeheure Vielfalt des Lebens in den Böden, die in ihrer Bedeutung dem vergleichbar ist, wurde dagegen kaum beachtet. Durch eine enge Koordination der wechselweisen Bezüge im Rahmen einer Bodenkonvention und der Konvention zur biologischen Vielfalt können sowohl die Zielsetzung des Erhalts der biologischen Vielfalt als auch die eines nachhaltigen Umgangs mit Böden gleichermaßen vorangebracht werden.

Der Vorschlag einer umfassenden Bodenkonvention negiert in keiner Weise die Vielfalt der

Böden und Bewirtschaftungsformen. Im Gegenteil: Erst eine umfassende Bodenkonvention lenkt den Blick auf die Tragweite der Bodenproblematik und gibt damit der öffentlichen Aufmerksamkeit die erforderliche Schubkraft, um die Probleme gemäß den spezifischen Standortbedingungen anzugehen.

Ein erster Vorschlag

Es liegen inzwischen zwar eine Reihe von allgemeinen Empfehlungen für eine umfassende Bodenkonvention sowie weitere Texte vor, die für eine solche Konvention wichtige Aspekte enthalten. Bisher gibt es aber noch keinen zusammenfassenden Vorschlag. Deshalb haben wir in der Tutzinger Zeitakademie "Boden-Kultur - Zeitökologische Aspekte eines nachhaltigen Umgangs mit Böden" (6. bis 9. April 1997) diesen anstehenden nächsten Schritt diskutiert. Darauf aufbauend wurde der unten abgedruckte Vorschlag für eine international verbindliche Bodenkonvention erarbeitet.

Wir orientieren uns bei diesem Vorschlag an der Struktur und den Formulierungen der Konventionen der Vereinten Nationen, damit der Entwurf unmittelbar in die internationale Debatte um die angemessene Instrumentierung der Bodenpolitik eingehen kann. Daneben arbeiteten wir eine Vielzahl weiterer Texte ein (*s. Kap. III*). Die Übernahme von Textstellen aus der relevanten Literatur ist nicht wörtlich gekennzeichnet. Inhaltlich wichtige Teile wurden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - ausformuliert. Die eher organisatorisch-juristischen Einzelfragen wurden von der Völkerrechtlerin Kerstin Brandt aus Cottbus ausformuliert, ebenfalls in enger Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen bestehender Konventionen. Eine Vielzahl kritischer Stellungnahmen zu einem ersten Textentwurf gaben uns für den vorliegenden Text wichtige Anregungen. Allen, die an der Ausarbeitung des Vorschlags zu einer Bodenkonvention mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Vorschlag für ein "Übereinkommen zum nachhaltigen Umgang mit Böden" (Bodenkonvention)

Präambel

Die Vertragsparteien

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Böden Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen auf dem Lande sowie Lebensraum für eine unermessliche Fülle von Leben in ihnen sind,

eingedenk der Diskrepanz zwischen dem schnellen Voranschreiten der Bodendegradation und dem sehr langwierigen Prozeß der Bodenbildung,

in Anbetracht dessen, daß die Maßnahmen zur Erreichung eines nachhaltigen Umgangs mit Böden und der Erhaltung aller Bodenfunktionen je nach der Art der sehr verschiedenen Böden, der Klimaeinflüsse und der Bewirtschaftungsformen sehr unterschiedlich sind,

im Bewußtsein, daß die Erhaltung der Böden und der Bodenfunktionen eine Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Welternährung ist und die nachwachsenden Rohstoffe für eine

nachhaltige Entwicklung wachsende Bedeutung erlangen werden,

in Erkenntnis der Bedeutung eines nachhaltigen Umgangs mit Böden für den Erhalt der biologischen Vielfalt,

in Anbetracht der Bedeutung der Böden für das globale Klimasystem sowie der Rückwirkungen von Klimaänderungen auf die Böden,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Böden für den nachhaltigen Umgang mit Wasser sowie der großen Bedeutung des Wasserhaushalts für die Bodenfruchtbarkeit,

besorgt darüber, daß sich die vielen, lokal und regional auftretenden, unterschiedlichen Bodendegradationen global zu einer ernststen Bedrohung der Menschheit aufhäufen, die in ihrer Größenordnung dem anthropogenen Treibhauseffekt und der Bedrohung der biologischen Vielfalt vergleichbar ist,

sowie besorgt darüber, daß diese Vorgänge schon im vollen Gange sind und - anders als bei der angelaufenen Klimaveränderung - nicht erst für die Zukunft massiv zu erwarten sind,

sowie besorgt darüber, daß der Trend zur beschleunigten Bodendegradation trotz einzelner Gegenmaßnahmen und positiver Beispiele eines nachhaltigen Umgangs mit Böden insgesamt gesehen ungebrochen ist,

in Bekräftigung der in der "Welt-Boden-Charta" der FAO zum Ausdruck gebrachten Sorge um den Verlust und die Schädigung der Böden,

in Bestätigung des "Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" (Wüstenkonvention) als wichtigen ersten Schritt zum Schutz der Böden und zu einem nachhaltigen Umgang mit Land,

in Bekräftigung dessen, daß die ersten Schritte im Rahmen der Wüstenkonvention in der Überleitungsphase zu diesem Übereinkommen mit Entschiedenheit und ohne Verzögerung durchzuführen sind,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, alle Stakeholder in den nachhaltigen Umgang mit Böden einzubeziehen,

in der Erkenntnis, daß dem lokalen Erfahrungswissen über standortgerechte Nutzungsweisen von Böden einschließlich der jahreszeitlichen Rhythmen und Regenerationszeiten dieselbe Bedeutung für die Bodenforschung zukommt wie den auf naturwissenschaftlichen Methoden beruhenden Ansätzen,

sowie in der Erkenntnis, daß ein nachhaltiger Umgang mit Böden als Teil einer nachhaltigen Entwicklung nur möglich ist, wenn die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen gemäß dem Stakeholder-Ansatz berücksichtigt werden,

in Anerkennung des Wertes, den die Böden und die Bodenvielfalt an sich verkörpern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet "**biologische Vielfalt**" die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, sowohl Organismen in Böden als auch die von der Bodenfruchtbarkeit lebenden terrestrischen und aquatischen Organismen; sie umfaßt die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme und der in diesen ablaufenden Prozesse;

2. bedeutet "**Boden**" der dünne obere Bereich der Erdkruste, in dem sich Gestein (Litosphäre), Luft (Atmosphäre), Wasser (Hydrosphäre) und Lebewelt (Biosphäre) durchdringen (Pedosphäre); Böden treten als Naturkörper in einer sehr großen Vielfalt unterschiedlicher Formen auf;

3. bedeutet "**Bodenbildungsprozesse**" die Vorgänge, die zur Bildung der Böden und ihrer verschiedenen Horizonte und Strukturen führen und deren Zeitskalen sich je nach Ausgangsgestein, Alter der Böden und Klimaeinfluß in einer Bandbreite von Jahrhunderten bis zu mehreren Jahrtausenden bewegen, wobei die Zeitskalen der Bodenbildung durch die unterschiedlichen Bodennutzungsarten verändert werden können;

4. bedeutet "**Bodendegradation**" die Schädigung und Zerstörung von Böden und Bodenfunktionen in Form von Erosion durch Wasser und Wind, Versalzung, Versauerung, Schadstoffeintrag und andere Verunreinigungen, Schädigung des Bodenlebens und anderen Formen der Schädigung des Bodennährstoffhaushalts, Verdichtung, Versiegelung, Ausgrabung und anderen negativen Auswirkungen der menschlichen Nutzung;

5. bedeutet "**Bodenfruchtbarkeit**" das durch die Höhe des natürlichen Nährstoffvorrats und der pflanzenverfügbaren Wassermenge bestimmte Vermögen der Böden, Pflanzen und Tiere zu ernähren, wobei die Bodenfruchtbarkeit durch Bewirtschaftungsformen beeinflußt wird und der Aktivität von Bodenlebewesen besondere Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit zukommt;

6. bedeutet "**Bodenfunktionen**" die verschiedenen Funktionen der Böden in Form der Lebensraumfunktion, der Regelungsfunktion, der Nutzungsfunktion und der Kulturfunktion;

7. bedeutet "**Bodennutzungsarten**" die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten des Bodens durch den Menschen in Form der Produktion in Land- und Forstwirtschaft, der Ausbeutung der Bodenschätze, der Nutzung als Flächen für Siedlungen, Verkehr, industrielle und sonstige gewerbliche Produktion, Erholungszwecke, Ver- und Entsorgung sowie als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte;

8. bedeutet "**Bodentyp**" die unterschiedliche Art und Abfolge von Bodenhorizonten;

9. bedeutet "**Desertifikation**" der Prozeß der Bodendegradation in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten infolge verschiedener Faktoren, einschließlich Klimaschwankungen und menschlicher Tätigkeiten;

10. bedeutet "**nachhaltiger Umgang mit Böden**" die Nutzung und den Umgang mit Böden in einer Art und Weise, die die Balance zwischen den Prozessen der Bodenbildung und der Bodendegradation sowie das Potential der Bodenfunktionen erhält;

11. bedeutet "**Stakeholder-Ansatz**" die aktive Einbeziehung aller Akteure der unterschiedlichen Ebenen mit besonderem Schwergewicht auf den lokalen und regionalen Akteuren;

12. bedeutet "**Syndrom**" die flächenbezogene Bündelung der Bodendegradation entsprechend deren typischen Ursachen und Erscheinungsformen, wobei die Syndrome je nach gewählter Aggregierungsstufe auf regionaler und/oder lokaler Skala Anwendung finden können.

Artikel 2

Ziele

(1) Ziel dieses Übereinkommens ist der nachhaltige Umgang mit allen Arten von Böden durch alle Staaten der Erde zur Erhaltung aller Bodenfunktionen. Zu diesem Zwecke sind die je nach Klima, Bewirtschaftungsformen, Art und Alter der Böden etc. unterschiedlichen Bodendegradationen so weit abzubremsen, daß eine Balance mit den Bodenbildungsprozessen erreicht wird. Die Bewirtschaftungsformen sollen standortgerecht die Bodenfruchtbarkeit erhalten und fördern, um die Nahrungsmittelerzeugung zu gewährleisten und nachwachsende Rohstoffe zu liefern. Die Beachtung der anderen Bodenfunktionen ist von gleich hoher Bedeutung. Besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Böden zu richten.

(2) Ferner ist es das Ziel, entsprechend den Kriterien der Nachhaltigkeit den Einsatz von fossilen Energieträgern und Rohstoffen für die Bodenbewirtschaftung effizienter zu gestalten und schrittweise abzubauen, damit die in Jahrtausenden gebildeten Kohlenstoffdepots nicht in wenigen Generationen aufgebraucht werden, sondern auch noch für künftige Generationen als nutzbare Vorräte verfügbar sind.

(3) Die von der Wüstenkonvention der Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Bekämpfung der Wüstenbildung und Milderung der Dürrefolgen in schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, werden als wichtiger Teil der gesamten Aufgabe weiter mit Nachdruck verfolgt.

(4) Entsprechend dem Stakeholder-Ansatz sollen alle Akteure einbezogen werden und insbesondere lokale und regionale Initiativen zum standortgerechten Umgang mit Böden gefördert werden.

Artikel 3

Grundsätze

(1) Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Bodenressourcen zu nutzen. Dabei unterliegen sie jedoch dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

(2) Um einen nachhaltigen Umgang mit Böden zu erreichen, sind eine aktionsorientierte Herangehensweise und die Zugrundelegung des Stakeholder-Ansatzes unabdingbare Voraussetzungen.

Artikel 4

Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien werden

a) bei allen ihren bodenbezogenen Aktivitäten den Stakeholder-Ansatz zugrundelegen;

b) nationale Programme zum nachhaltigen Umgang mit Böden erarbeiten und verabschieden, in denen die Ziele, Prioritäten, Maßnahmen, gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen zur Realisierung der Maßnahmen, Forschungsanstrengungen, Förderung des lokalen Wissens und die Finanzierung zusammengefaßt werden, wobei für die Flächennutzungsplanung und die Nutzung der Bodenressourcen dem integrierten Ansatz eine besondere Bedeutung zukommen soll;

c) die nationalen Programme aktiv umsetzen und dabei insbesondere förderliche institutionelle Bedingungen schaffen, die die Landnutzer und die anderen Akteure zum nachhaltigen Umgang mit Böden befähigen und anreizen;

d) in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit der nationalen Programme für die unterschiedlichen Böden und Problemschwerpunkte der Bodendegradation untersuchen und systematisch erfassen;

e) zur Verbesserung und Effektivierung der nationalen Programme systematische nationale Verzeichnisse erstellen, in denen die wichtigsten Syndrome der Bodendegradation erfaßt werden und die den nationalen Programmen als Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen dienen;

f) ein systematisches und umfassendes Boden-Monitoring aufbauen;

- g) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet des Umgangs mit Böden fördern;
- h) den internationalen Informationsaustausch zum nachhaltigen Umgang mit Böden intensivieren und hierbei insbesondere Entwicklungsländer unterstützen;
- i) in den supranationalen und internationalen Zusammenschlüssen auf die Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens hinwirken;
- j) intensive Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Bodenbildung unternehmen, wobei der Entsiegelung von Flächen eine besondere Bedeutung zukommt;
- k) alle ihre Maßnahmen zur Bodenerhaltung, -verbesserung und -wiedergewinnung an den Zielen dieses Übereinkommens ausrichten.

(2) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, werden die Staaten mit besonderen Problemen der Bodendegradation einschließlich der -kontamination, Trockenheit und Wüstenbildung bei ihren Maßnahmen zur Bodenerhaltung, -verbesserung und -wiedergewinnung unterstützen.

Artikel 5

Stakeholder-Ansatz

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a werden die Vertragsparteien

- a) die Interessen aller Akteure der unterschiedlichen Ebenen beachten, wobei insbesondere lokale und regionale Akteure mit einbezogen werden;
- b) in ihren nationalen Bodenprogrammen die Maßnahmen anführen, die der Einbeziehung aller Akteure in den Prozeß des nachhaltigen Umgangs mit Böden und ihrer aktiven Beteiligung dienen;
- c) bei internationalen Programmen sowie multi- und bilateralen Hilfsprogrammen auf die Einbeziehung aller Stakeholder, insbesondere der Gemeinden, lokalen Gruppen und Landnutzer, hinwirken.

Artikel 6

Syndrome der Bodendegradation

(1) Als Grundlage für die aktionsorientierte Herangehensweise dieses Übereinkommens wird ein Schwergewicht auf die Erfassung der wichtigsten Syndrome der Bodendegradation gelegt. Das Syndromkonzept ermöglicht es, je nach der gewählten Aggregierungs- bzw. Detaillierungsstufe regional und/oder lokal anzusetzen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e werden die Vertragsparteien

a) mittels verschiedener Aggregierungs- und Detaillierungsstufen bei der Erfassung der Syndrome der Bodendegradation sowohl regional als auch lokal ansetzen;

b) vergleichbare Krankheitsbilder herausarbeiten, um auf diese Weise die Vielfalt der Böden, die Bewirtschaftungsformen und die Folgen der Bodendegradation für die Bodenfunktionen, deren Ursachen und Folgen in Syndromen flächenbezogen zu bündeln;

c) besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und auf die Regenerationszeiten der Böden legen;

d) die so erfaßten Syndrome der Bodendegradation als Grundlage für die Herausarbeitung der prioritär und der breit anzugehenden Maßnahmen sowie als Prüfungsmaßstab für die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen und ihrer Folgen verwenden.

Artikel 7

Bodenmonitoring und Bodenforschung

(1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f zum Aufbau eines Bodenmonitoring werden die Vertragsparteien

a) auf vorhandenen Daten und Methoden wie dem "Global Assessment of Soil Degradation" (GLASOD) aufbauen;

b) die Entwicklung der Bodendegradation differenziert nach Bodentypen, Bodenfunktionen, Art der Bodendegradation und zugehörigen Syndromen erfassen und dabei neben den standardisiert erfaßten Angaben das Erfahrungswissen in den jeweiligen Kategorien der lokalen Landnutzungsakteure zusammentragen;

c) die Bodenbildungsprozesse einschließlich der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Zeitskalen der Bodenbildungsprozesse erfassen;

d) einen Index der Nachhaltigkeit/Nichtnachhaltigkeit des Umgangs mit Böden erstellen, indem sie für geeignete Gebietseinheiten die Bodenbildungs- und die Degradationsraten kontinuierlich gegenüberstellen und bilanzieren und auf diese Weise Zeitreihen und verschiedene Gebiete miteinander systematisch vergleichen;

e) die Wirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit Böden nach der Methodik und den Daten der "World Overview of Conservation Approaches and Technologies"(WOCAT) erfassen, differenziert insbesondere nach unterschiedlichen Wirtschaftsformen;

f) die Wirkungen der Bodendegradation auf Erträge und Kosten erfassen;

g) die bodenbezogenen ökonomischen und soziokulturellen sowie politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfassen;

h) unter der Leitung der Konferenz der Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Datenerfassung nach einem weltweit vergleichbaren Muster vorzunehmen;

i) unter der Leitung der Konferenz der Vertragsparteien zusammenarbeiten, um das Bodenmonitoring in ein weltweit koordiniertes Bodenkataster münden zu lassen.

(2) Die Vertragsparteien werden die Daten des Bodenmonitoring für die lokalen Landnutzer, die Öffentlichkeit und jene Stellen aufbereiten, die für die Landnutzung zuständig sind. Sie werden die Angaben zugleich als Grundlage für Forschungen, für Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme zum nachhaltigen Umgang mit Böden und für die Methodenweiterentwicklung beispielsweise im ökologischen Landbau verwenden.

(3) Im Bereich der Forschung und der Forschungsförderung werden die Vertragsparteien folgende Schwerpunkte setzen, die entsprechend der Akkumulation des Wissens und der Erfahrungen fortlaufend ergänzt und weiterentwickelt werden:

a) die Flächenkonkurrenz zwischen agrar-/forstwirtschaftlicher Nutzung und Siedlungsentwicklung;

b) die Möglichkeiten, wie die Ausgestaltung der Nutzungsfunktion und der übrigen Bodenfunktionen miteinander in Einklang zu bringen sind;

- c) die Erarbeitung von Bewertungsmaßstäben zum nachhaltigen Umgang mit Böden;
- d) die Erfassung und das Verständnis der biologischen Vielfalt in Böden und deren Bedeutung für die Resilienz und Pufferkapazitäten der Böden.

Artikel 8

Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g werden die Vertragsparteien

- a) das Bewußtsein dafür fördern, daß die Bodendegradation nicht nur lokal Probleme bereitet, sondern aggregiert eine globale Gefährdung der Lebensgrundlagen bedeutet, vergleichbar den anderen großen ökologischen Themenbereichen Wasser, biologische Vielfalt und Klima;
- b) das Bewußtsein von der Vielfalt und Standortgebundenheit der Böden in den Regionen und kleinräumigen Einheiten stärken;
- c) das Bewußtsein dafür schärfen, in welchen kurzen Zeiträumen Böden durch menschliche Eingriffe degradiert und zerstört werden und welche vergleichsweise langen Zeiträume die Bildung von Böden benötigt;
- d) die Bedeutung der Vielfalt in der Bodenbewirtschaftung im Hinblick auf die Rhythmen und damit die Vielfalt der Böden vermitteln;
- e) ihre Bildungsaufgabe auf allen Ebenen des Bildungssystems wahrnehmen.

Artikel 9

Überleitung der Wüstenkonvention

Die Bestimmungen des "Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere Afrika" (Wüstenkonvention) sind Bestandteil dieses Übereinkommens. Die begonnenen und beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wüstenkonvention werden nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch die organisatorischen und finanziellen Mechanismen dieses Übereinkommens weitergeführt und gewährleistet. Das Nähere regeln die Übergangsbestimmungen in der Anlage I dieses Übereinkommens.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkommen

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkommen unberührt, außer wenn die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten den nachhaltigen Umgang mit Böden ernsthaft schädigen oder bedrohen würde.

(2) Wegen der sachlichen Überschneidungen dieses Übereinkommens mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt wird die Konferenz der Vertragsparteien

a) der vom Übereinkommen über die biologische Vielfalt eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen Bericht über die aufgrund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen erstatten;

b) über das Sekretariat mit dem vom Übereinkommen über die biologische Vielfalt eingesetzten Sekretariat Verbindung aufnehmen, um geeignete Formen der Zusammenarbeit mit ihm festzulegen.

(3) Wegen der sachlichen Überschneidungen dieses Übereinkommens mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird die Konferenz der Vertragsparteien

a) der vom Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen Bericht über die aufgrund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen erstatten;

b) über das Sekretariat mit dem vom Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzten Sekretariat Verbindung aufnehmen, um geeignete Formen der Zusammenarbeit mit ihm festzulegen.

Artikel 11

Konferenz der Vertragsparteien

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium dieses Übereinkommens überprüft

in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, die sie beschließt, und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck

a) überprüft sie die ihr nach Artikel 16 Absatz 1 vorzulegenden Berichte der Vertragsparteien und leitet die nach Artikel 16 Absatz 2 zu übermittelnden Daten an den Beratenden Ausschuß zur Erstellung weltweiter Verzeichnisse und Indexe weiter;

b) fördert und leitet sie die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h und i durchzuführende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Verwirklichung einer Datenerfassung nach einem weltweit vergleichbaren Muster und zu den Bemühungen, das Bodenmonitoring in ein weltweit koordiniertes Bodenkataster münden zu lassen;

c) beurteilt sie auf der Grundlage aller ihr nach diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellten Informationen die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens erreichten Fortschritte;

d) prüft und beschließt sie regelmäßig Berichte über die Durchführung dieses Übereinkommens und sorgt für deren Veröffentlichung;

e) gibt sie Empfehlungen zu allen für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Angelegenheiten ab;

f) setzt sie gemäß Artikel 13 Absatz 5 die zur Durchführung dieses Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein;

g) überprüft sie die von ihren Nebenorganen vorgelegten Berichte und gibt ihnen Richtlinien vor;

h) vereinbart und beschließt sie durch Konsens für sich selbst und ihre Nebenorgane eine Geschäfts- und eine Finanzordnung;

i) verabschiedet sie auf jeder ordentlichen Tagung einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung;

j) bemüht sie sich um - und nutzt gegebenenfalls - die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen;

k) erfüllt sie die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendigen sonstigen

Aufgaben sowie alle anderen ihr aufgrund des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien einmal jährlich statt, sofern nicht die Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(4) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie jeder Mitgliedsstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in den von diesem Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 12

Sekretariat

(1) Hiermit wird ein Sekretariat eingesetzt.

(2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer aufgrund dieses Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane und stellt die entsprechenden Dienste bereit;

b) es stellt die ihm vorgelegten Berichte zusammen und leitet sie weiter;

c) es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeit und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;

d) es trifft unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame

Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vorkehrungen;

e) es nimmt die anderen ihm in diesem Übereinkommen sowie sonstige, ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesenen Aufgaben wahr.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung ein ständiges Sekretariat und sorgt dafür, daß es ordnungsgemäß arbeiten kann.

Artikel 13

Beratender Ausschuß und andere Nebenorgane

(1) Hiermit wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt.

(2) Der Beratende Ausschuß berät die Konferenz der Vertragsparteien und gegebenenfalls deren andere Nebenorgane zu gegebener Zeit in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens. Der Beratende Ausschuß steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; er ist fachübergreifend. Er umfaßt Regierungsvertreter, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet fachlich befähigt sind. Er berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.

(3) Der Beratende Ausschuß untersteht der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und arbeitet im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegten Leitlinien. Unter Heranziehung bestehender zuständiger internationaler Gremien und unter Einbeziehung der Stakeholder wird der Beratende Ausschuß

a) wissenschaftliche, technische, technologische und auf lokalem Erfahrungswissen beruhende Beurteilungen des Zustands der Böden vorlegen;

b) wissenschaftliche und auf lokalem Erfahrungswissen beruhende Beurteilungen über die Auswirkungen der zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen verfassen;

c) lokales Erfahrungswissen über standortgerechte Nutzungsweisen von Böden einschließlich der jahreszeitlichen Rhythmen und Regenerationszeiten zusammentragen und systematisch erfassen;

d) innovative, leistungsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Technologien und Know-How im Zusammenhang mit der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Böden bestimmen und Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung solcher Technologien und zu ihrer Weitergabe aufzeigen;

- e) Gutachten zur Verwirklichung des Stakeholder-Ansatzes, zu wissenschaftlichen Programmen und zur internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Böden abgeben;
 - f) wissenschaftliche, technische, technologische und methodologische Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Stakeholder-Ansatz beantworten, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen vorgelegt werden;
 - g) die Konferenz der Vertragsparteien bei der Überprüfung der ihr nach Artikel 16 Absatz 1 vorzulegenden Berichte der Vertragsparteien unterstützen, indem er die darin enthaltenen nationalen Programme zum nachhaltigen Umgang mit Böden vergleichend auswertet;
 - h) die Konferenz der Vertragsparteien bei der Erarbeitung weltweit vergleichbarer Muster für das Bodenmonitoring und dem Aufbau sowie der fortlaufenden Pflege eines weltweit koordinierten Bodenkatasters unterstützen;
 - i) aufbauend auf den von den Vertragsparteien übermittelten Daten des Bodenmonitoring und des Bodenkatasters die wichtigsten Syndrome der Bodendegradation vergleichend erfassen;
 - j) aufbauend auf den von den Vertragsparteien übermittelten Daten einen internationalen Index der Nachhaltigkeit/Nichtnachhaltigkeit des Umgangs mit Böden erstellen.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der Aufgaben, des Mandats, der Organisation und der Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses können von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden. In Abstimmung mit dem Beratenden Ausschuss kann die Konferenz der Vertragsparteien diesem weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Neben dem Beratenden Ausschuss können weitere für notwendig erachtete Nebenorgane von der Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt werden.

Artikel 14

Finanzielle Mittel

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Unterstützung und Anreize im Hinblick auf diejenigen innerstaatlichen Tätigkeiten bereitzustellen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens durchgeführt werden sollen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen.
- (2) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bemühen sich, den Vertragsparteien, die

unterentwickelte Länder sind, bei der Aufbringung der notwendigen finanziellen Mittel zur innerstaatlichen Umsetzung dieses Übereinkommens behilflich zu sein. Zu diesem Zweck werden sie im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen

a) staatliche Darlehen zu Vorzugsbedingungen und unentgeltliche Zuschüsse bereitstellen, um die nationalen Programme zur Umsetzung dieses Übereinkommens in den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu unterstützen;

b) auf die Aufstockung der finanziellen Mittel der Globalen Umweltfazilität hinwirken;

c) auf dem Wege internationaler Zusammenarbeit die Weitergabe der erforderlichen Kenntnisse, Know-how und Technologie fördern und dabei lokales Erfahrungswissen über standortgerechte Nutzungsweisen von Böden unterstützen;

d) zusammen mit den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, innovative Methoden und Ansätze zur Mobilisierung finanzieller Mittel entwickeln, inklusive solcher, die von Stiftungen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Einheiten des privaten Sektors bereitgestellt werden;

e) Umschuldungsmaßnahmen im Zusammenhang mit nationalen Aktivitäten und Programmen anbieten, die der Umsetzung dieses Übereinkommens dienen.

(3) Die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen finanziellen Mittel zur innerstaatlichen Umsetzung dieses Übereinkommens selbst aufzubringen und die Hilfe der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie zur Aufbringung der finanziellen Mittel nicht in der Lage sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

(4) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens auf nationaler Ebene auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Wege zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

(5) Die Kosten der internationalen Aktivitäten, die aufgrund dieses Übereinkommens zu ergreifen sind, werden von den Vertragsparteien getragen, die entwickelte Länder sind.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels erstellt die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung eine Liste von Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und von anderen Vertragsparteien, die freiwillig die Verpflichtungen der Vertragsparteien übernehmen, die entwickelte Länder sind. Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft diese Liste in regelmäßigen Abständen und ändert sie soweit erforderlich.

Artikel 15

Finanzierungsmechanismus

(1) Für die Bereitstellung finanzieller Mittel gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a in Form von Darlehen zu Vorzugsbedingungen und unentgeltlichen Zuschüssen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, wird ein Mechanismus eingerichtet, dessen wesentliche Elemente in diesem Artikel beschrieben werden.

(2) Der Mechanismus arbeitet unter Aufsicht und Leitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich. Die Arbeit des Mechanismus wird durch die Einrichtung ausgeführt, die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen wird. Die Konferenz der Vertragsparteien arbeitet Empfehlungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge der Vertragsparteien aus, die entwickelte Länder sind. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, sowie andere Länder und Geldgeber können auch freiwillig zusätzliche Beiträge leisten. Der Mechanismus arbeitet mit einer demokratischen und transparenten Leitungsstruktur.

(3) Im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens bestimmt die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung die Politik, die Strategie, die Programmprioritäten sowie detaillierte Kriterien und Leitlinien für die Berechtigung zum Zugang zu den finanziellen Mitteln und zu ihrer Verwendung, wozu auch eine regelmäßige Überwachung und Bewertung dieser Verwendung gehört. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt Vorkehrungen zur Durchführung des Absatzes 2 nach Konsultationen mit der Einrichtung, der die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus anvertraut ist.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des nach diesem Artikel eingerichteten Mechanismus einschließlich der in Absatz 3 genannten Kriterien und Leitlinien. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Mechanismus zu verbessern.

Artikel 16

Berichte

(1) Jede Vertragspartei legt der Konferenz der Vertragsparteien in Zeitabständen von zwei Jahren einen Bericht über die Maßnahmen vor, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verwirklichung seiner Ziele.

(2) Gleichzeitig mit den Berichten legt jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien ein Verzeichnis der Daten vor, die sie im Rahmen des Bodenmonitoring und des Bodenkatasters

zusammengetragen hat, sowie den von ihr erstellten Index der Nachhaltigkeit/Nichtnachhaltigkeit des Umgangs mit Böden.

Artikel 17

Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens

Die Konferenz der Vertragsparteien prüft auf ihrer ersten Tagung die Einführung eines mehrseitigen Beratungsverfahrens zur Lösung von Fragen der Durchführung dieses Übereinkommens, das den Vertragsparteien auf Ersuchen zur Verfügung steht.

Artikel 18

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Parteien um eine Lösung durch Verhandlungen.

(2) Können die betroffenen Parteien eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen.

(3) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach können ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gegenüber dem Verwahrer schriftlich erklären, daß sie für eine Streitigkeit, die nicht nach Absatz 1 oder 2 gelöst wird, eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide als obligatorisch anerkennen:

a) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof;

b) ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich als Anlage II Teil 1 dieses Übereinkommens beschlossen werden.

(4) Eine nach Absatz 3 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt, oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.

(5) Haben die Streitparteien nicht nach Absatz 3 demselben oder einem der Verfahren zugestimmt, so wird die Streitigkeit einem Vergleich unterworfen, sofern die Parteien nichts

anderes vereinbaren. Das Verfahren für den Vergleich wird von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich als Anlage II Teil 2 dieses Übereinkommens beschlossen werden.

(6) Dieser Artikel findet auf jedes Protokoll Anwendung, sofern in dem betreffenden Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 19

Änderung des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmearkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmearkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Übereinkommens beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

(6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben.

Artikel 20

Beschlußfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen des Übereinkommens

(1) Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteile des Übereinkommens. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Unbeschadet des Artikels 9 und des Artikels 18 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 5 sind solche Anlagen auf Listen, Formblätter und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Anlagen dieses Übereinkommens werden nach dem in Artikel 19 Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen.

(3) Eine Anlage, die nach Absatz 2 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahmenotifikation beim Verwahrer eingeht.

(4) Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen dieses Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen dieses Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Hat die Beschlußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieses Übereinkommens zur Folge, so tritt diese Anlage oder diese Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung dieses Übereinkommens selbst in Kraft ist.

Artikel 21

Protokolle

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle des Übereinkommens beschließen.

(2) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.

(3) Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch das Protokoll selbst festgelegt.

(4) Nur Vertragsparteien dieses Übereinkommens können Vertragsparteien eines Protokolls werden.

(5) Beschlüsse aufgrund eines Protokolls werden nur von den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls gefaßt.

Artikel 22

Stimmrecht

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 23

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und der nach Artikel 21 beschlossenen Protokolle.

Artikel 24

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom bis zum am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede in Absatz 1 bezeichnete Organisation, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei dieses Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisationen und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund dieses Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 26

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(3) Artikel 25 Absatz 2 findet auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesem Übereinkommen beitreten, Anwendung.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt dieses Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 28

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 29

Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die vom Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

Artikel 30

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der

Vereinten Nationen hinterlegt.

Tutzing, November 1997

III. Zugrundeliegende Dokumente und Literatur

- *Internationale Regelungen und Empfehlungen*

- *Europarat (1989)*: European Soil Charter. Strasbourg: Council of Europe, Publications and Documents Division.
- *Food and Agriculture Organization (1981)*: World Soil Charter. Rom: C 81/27 FAO.
- *Vereinte Nationen (1992)*: Agenda 21. Abgedruckt in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Bonn: BMU, Kapitel 10 bis 14.
- *-"- (1992)*: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Konvention über Biologische Vielfalt). Abgedruckt in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Bonn: BMU, S. 25-42.
- *-"- (1992)*: Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention). Abgedruckt in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Bonn: BMU, S. 7-23.
- *-"- (1994)*: Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere Afrika (Wüstenkonvention) (in engl. Fassung der Beschlußvorlage 1994).

- a. *Weitere Literatur*

- *Häberli, R. et al. (1991)*: Boden-Kultur. Vorschläge für eine haushälterische Nutzung des Bodens in der Schweiz. Zürich: VDF.
- *Hurni, H. et al. (Hg.) (1996)*: Precious Earth. From Soil and Water Conservation to Sustainable Land Management. Bern: International Soil Conservation Organisation.
- *International Soil Conservation Organisation (ISCO) (1996)*: 9th Conference, Bonn August 1996. Conclusions and Recommendations. Bonn.
- *Kümmerer, Klaus; Schneider, Manuel; Held, Martin*: Bodenlos-Zum nachhaltigen Umgang mit Böden. Politische Ökologie (Sonderheft 10, München 1997) [Bezug](#)

- *Norse, D. et al.* (1992) Chapter 2: Agriculture, Land Use and Degradation. In: *Dooge, J.C.I. et al.* (Hg.): An Agenda of Science for Environment and Development into the 21st Century. Based on a Conference held in Vienna Nov. 1991. Cambridge: Cambridge University Press, S. 79-89.
- *Pimentel, D. et al.* (1995): Environmental and Economic Costs of Soil Erosion and Conservation Benefits. *Science* Vol. 267, Febr. 24, S. 1117-1123.
- *Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen* (1994): Welt im Wandel: Die Gefährdung der Böden. Jahresgutachten 1994. Bonn: Economica.
- *-"-* (1996): Welt im Wandel: Wege zur Lösung globaler Umweltprobleme. Jahresgutachten 1995. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 163-190.

IV. Unterstützung des Vorschlags zu einer Bodenkonvention

Die aktuelle Unterstützerliste ist unter dem Menüpunkt "[Support](#)" auf den Soil-Convention.org Internetseiten enthalten.

V. Danksagungen

Die vorliegende Arbeit ist Bestandteil des Tutzinger Projekts "Ökologie der Zeit". Wir danken der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Schweisfurth-Stiftung für die Förderung.

Die Artikel 11 bis 13 sowie die Artikel 17 bis 30 des vorliegenden Entwurfs, die in Anlehnung an die bereits gültigen Übereinkommen zum Klima, zur biologischen Vielfalt und zur Wüstenbildung formuliert wurden, wurden von der Völkerrechtlerin Kerstin Brandt verfaßt. Sie übersetzte den Vorschlag für eine Bodenkonvention zugleich ins Englische. Auch ihr sei an dieser Stelle hierfür herzlich gedankt.

Ferner danken wir einer Vielzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern sowie anderen Fachleuten, die uns bei der Erarbeitung des Vorschlags für eine Bodenkonvention sowie der Bearbeitung der englischen Fassung tatkräftig unterstützten.

VI. Bezugsquelle:

Politische Ökologie Leserservice
pan-Adress
Sammelweisstr. 8
D-82152 Planegg
Tel: ++49 / +89 / 54 41 84-0
Fax: ++49 / +89 / 54 41 84-99
URL: <http://www.umwelt.de/magazin/poe>
e-mail: oeekom@compuserve.com

VII. Autoren

Dr. Martin Held
Ökonomie und Ökologie
Evangelische Akademie Tutzing
Schloßstraße 2+4
82327 Tutzing
Tel. ++49 / 8158 / 251-116
Fax ++49 / 8158 / 251-133
e-mail: eat06@ev-akademie-tutzing.de

Dr. rer.nat. Klaus Kümmerer
Klinikum der Universität Freiburg
Institut für Umweltmedizin und Krankenhaushygiene
Hugstetter Str. 55
79106 Freiburg
Tel. 0761 / 270 54 64
Fax 0761 / 270 54 85
e-mail: kkuemmer@iuk1.ukl.uni-freiburg.de

(b) Autorin der organisatorischen und juristischen Teile

(Artikel 11 bis 13 und 17 bis 30)

Dr. Kerstin Odendahl
Europ. Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis
Rheinbabenallee 49
14199 Berlin
Tel.: 030/841 751-15
Fax: 030/841 751-11
e-mail: odendahl@zedat.fu-berlin.de

[Zum Tutzingener Projekt Ökologie der Zeit](#)

[Zurück zum Seitenanfang](#)